

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 49 (1951)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

behrlich sind. Andererseits übt die gelöste Nachgeburt, die nun als Fremdkörper wirkt, einen Reiz auf den Uterusmuskel, der diesen zu Zusammenziehungen anregt.

Störungen dieser Ablösungsmoden können verschiedene Ursachen haben. Diese können mit der Fähigkeit der Gebärmutter, sich zusammenzuziehen, zu tun haben, dann wieder solche, die vom fehlerhaften Bau der hinfalligen Haut und besonders der schwammigen Schicht zusammenhängen und auch solche, die den Bau des Fruchtkuchens betreffen.

Die erste Art kann die ganze Gebärmutter ergreifen, wo man es dann mit Atonie zu tun hat. Diese kann herrühren von mangelhafter Entwicklung oder auch Erkrankungen des Muskels; also auch bei kindlichem Körperbau, wo es oft gar nicht oder nur schwer zu einer Schwangerschaft kommt, und wenn eine solche eintritt, oft auch Fehl- und Frühgeburten die Folge sein können. Kommt es aber zu einem Bestehen der Schwangerschaft bis zur Geburt, so kann Wehenschwäche unter der Geburt und, wie gesagt, solche in der Nachgeburtperiode die Folge sein. Andererseits können krankhafte Prozesse, oft bei Mehrgewährenden, die Muskulatur so schwächen, daß hierin eine Ursache zu finden ist. Mißbildungen der Gebärmutter, wie Ein- oder Zweihörnigkeit oder auch Geschwülste, Myome des Uterus, stören leicht die Nachgeburtperiode.

Eine besondere Regelwidrigkeit ist die Eileiteraden-Plazenta. Hier hat sich das Ei im Winkel der Gebärmutter, gleich nachdem es diesen passiert hat, angeheftet. Dort ist der Platz nicht günstig; ertens ist dort die Muskulatur dünner als an Vorder- und Hinterwand, dann ist der Platz beschränkt. Bei dieser Anheftungstelle kommt es hier und da dann zu dem Bilde der umwallten Plazenta. Der Fruchtkuchen sieht aus wie eine Schüssel mit einem Rand oder Wall ringsum. Sehr oft springt die Fruchtblase schon in der Schwangerschaft; das Fruchtwasser geht ab und es kommt zu einer trockenen Schwangerschaft. Die Frucht liegt teilweise in den Keften der Eihöhle, teils in der Gebärmutter ohne Umhüllung. Fortwährend geht etwas Wasser ab, vielleicht aus der Blase der Frucht. Die letztere wird in eine gezwungene Lage gedrängt, weil ja der Raum im Uterus stark verkleinert ist. In einem solchen Falle, den ich beobachten konnte, lebte das Kind nach dem Abgang des Fruchtwassers noch 91 Tage, wie dies aus den Bewegungen hervorging; dann starb es ab und wurde einige Zeit später mazeriert geboren.

Wenn der Fruchtkuchen tief sitzt, also das Ei sich im unteren Teil der Gebärmutter festgesetzt hatte, so können auch Störungen der Nachgeburtzeit auftreten. Die untere Partie des Uterus hat ja eine viel weniger dicke und kräftige Muskulatur, die jedenfalls nicht so wirksam für die Ablösung ist, als die kräftige des oberen Abschnittes. Andererseits zieht sich diese Partie unter den Wehen stark in die Länge, so daß der Sitz der Plazenta schon frühzeitig gedehnt wird, was die Ablösung wiederum begünstigen kann. Auch eine Blutung in die Gebärmutterhöhle kann, ganz wie nach der Ausstoßung der Nachgeburt, schon bei noch sitzender Plazenta die Kontraktionen des Uterus hemmen. Nach der Geburt des Kindes haben wir zu unterscheiden zwischen der Schrumpfung der Gebärmutter, bei der sich der Muskel verkleinert, und den Kontraktionen, den Zusammenziehungen der Muskelfasern, die jene Schrumpfung unterstützen. Die Schrumpfung führt im Verlaufe des Wochenbettes zur endgültigen Zurückführung der Gebärmutter auf die Größe, die sie vor der Schwangerschaft hatte.

Die Verbindungen des Fruchtkuchens mit der Gebärmutterwand können ebenfalls eine ziemlich häufige Ursache von Störungen der Ablösung und Ausstoßung darstellen. In der Ablösungsschicht kann die schwammige Partie der hinfalligen Haut ganz oder stellenweise fehlen,

oder die ganze Stelle der Anheftung ist mit so wenig ausgebildeter hinfalliger Haut versehen, daß die Plazentazotten bis in die Muskulatur hinein dringen, um sich festzuheften. Dann kann die Ablösung entweder in der obersten Muskelschicht erfolgen oder aber in dem Fruchtkuchen selber, dann bleiben eben Teile dieses Körpers haften und führen zu Blutungen, weil sie wiederum die Zusammenziehungen des Uterus hindern, und den Schluß der mütterlichen Blutgefäße nicht zulassen. Im ersteren Falle findet man dann auf der ausgestoßenen Plazenta Reste glatter Muskelfasern; dies ist natürlich auch für die Gebärmutter selber nicht ohne Nachteil; im zweiten Falle hat die mütterliche Fläche des Fruchtkuchens ein zerstücktes Aussehen, aus dem man das Fehlen von Zottenanteilen erkennen kann.

Endlich kann die Plazenta selber abnorm gebaut sein; dahin gehört die häutige Plazenta, bei der diese sehr groß, aber sehr dünn ist; dann die zweigeteilte Plazenta, die teils auf der Vorder-, teils auf der Hinterwand der Gebärmutter sitzt. Alle diese Abnormitäten kommen vor nach früheren Erkrankungen der Gebärmutter-schleimhaut. In anderen Fällen können trotz normalem Bau einzelne Kotsyledonen abreißen und zurückbleiben, was ebenfalls zu Blutungen und schlechten Zusammenziehungen führt.

Blutungen, die bei mangelhafter Ablösung des Fruchtkuchens auftreten, können von sehr verschiedener Stärke und Dauer sein. Sie erfolgen z. B., wenn der Fruchtkuchen teilweise gelöst ist, aber nicht ausgestoßen werden kann, weil ein Teil noch festhaftet. Dann blutet es hinter der Plazenta hervor, weil schon Blutgefäße eröffnet sind, die nicht geschlossen werden können. Löst sie sich gar nicht ab, so blutet es auch nicht; ebensowenig wenn sie ganz gelöst ist und abgeht. Im ersteren Falle kann die Blutung gering sein, mehr nur das Hämatom hinter der Plazenta, oder eine ganz erschreckliche Blutung kann, wenn nicht sofort geholt wird, in kurzer Zeit zum Tode der Gebärenden führen.

Außer schlechter Ablösung des ganzen Fruchtkuchens kann bei einer Nebenplazenta diese zurückbleiben, nachdem die Hauptplazenta abgegangen ist. Zerrißene kindliche Blutgefäße in den Eihäuten weisen darauf hin, so daß der Arzt eingehen und das Stück herausbefördern kann. Bei fehlender Blutung nach außen muß nach innerer Blutung in den Uterus gefahndet werden, indem man diesen überwacht und allfällige Vergrößerung erkennt.

SCHWEIZERHAUS

Spezialprodukte für

Säuglings- und Kinderpflege



zuverlässige Heil- und Vorbeugungsmittel für die Pflege des Säuglings und des Kleinkindes. Tausendfach erprobt und bewährt.

Gratismuster durch:

Dr. Gubser-Knoch A. G. Schweizerhaus
GLARUS

Sonnentherapie

Seitdem sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß der größte Heilfaktor, den wir haben, das Sonnenlicht ist, gestehen wir auch der Psyche das Recht auf Sonnentherapie zu. Man erkannte, daß bei Störungen und Hemmungen die Persönlichkeit des Arztes und Beraters von weit größerer Bedeutung ist als die Tropfen und Pillen, ja daß im eigentlichen Sinne er selbst die Arznei ist.

So empfand jener alte Seher schon vor Jahrtausenden die göttliche Kraft, als er das Wort schrieb: „Laß uns dein Angesicht leuchten, so genesen wir.“ Ein leuchtendes Gesicht übermüdet uns lebendige und belebende Werte. Darum kehrt so oft die Wendung wieder: „Ihr sollt mein Angesicht suchen“ und „Wir suchen, Herr, dein Antlitz.“ Sein leuchtendes Angesicht müssen wir schauen, um von seiner Güte überzeugt zu sein und zu genesen.

Um jemandes Angesicht zu suchen, muß man sein eigenes emporheben. Augen, die am Boden haften, finden immer nur, was dem Staube angehört. Sie finden Unvollkommenheit, Unmude, Mangel, Zorn und werden nicht fertig, mit der schier unumgänglichen Notwendigkeit, sich über diese Seiten ihrer Mitmenschen aufzuhalten. Innerhalb solch engen Horizontes machen wir uns dann auch ein Bild von Gott und wissen nicht, daß Gottes Angesicht leuchtet und in ihm gar keine Finsternis ist. Es ist höchste Zeit, unsere Häupter zu erheben, emporzuheben vom Boden, aus allen finsternen Gedanken und jedem finsternen Augenblick in unserem Denken, empor zur Erlösung aus der Finsternis. Dann werden auch wir imstande sein, unser Angesicht leuchten zu lassen selbst über diejenigen, die in solchem Abstände von uns wären, wie wir — von Gott.

(Aus: „Sonne am Morgen“,
W. Müller, Brunnen-Verlag, Basel.)

Schweiz. Hebammenverband

Zentralvorstand

Einladung zur 58. Delegiertenversammlung
in Basel

Montag und Dienstag, 18. und 19. Juni 1951

Traktanden

1. Begrüßungsansprache durch die Präsidentin.
2. Appell.
3. Wahl der Stimmzählerinnen.
4. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung 1950.
5. Jahresberichte pro 1950.
6. Jahresrechnung pro 1950 mit Revisorinnenbericht.
7. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1950 und der Bericht der Revisorinnen über die Rechnung von 1950.
8. Berichte der Sektionen Neuenburg und Sargans-Werdenberg.
9. Anträge:
 - a) Antrag der Hilfsfondskommission: Reglementsänderung von § 4. Das Maximum der Unterstützung soll auf Fr. 100.— erhöht werden.
Begründung: Da die Teuerung immer noch anhält, wird eine Erhöhung erwünscht sein.
 - b) Antrag der Sektion St. Gallen: Vereinfachung der Delegiertenversammlung und Reduzierung der Festkarte.

Begründung: Wenn die Delegiertenversammlung vereinfacht würde, wäre es auch den kleinen Sektionen möglich, diese durchzuführen; es könnten somit auch mehr Mitglieder als Nichtdelegierte daran teilnehmen.

c) Antrag der Sektion Biel: Man möchte mit den Krankenkassen verhandeln, daß jede Krankenkasse die Verpflichtung übernimmt, ihren Beitrag an die Hebammenrechnung direkt zu bezahlen.

Begründung: Es gibt sehr oft Wöchnerinnen, die das Hebammen-Honorar von der Krankenkasse beziehen und es dann für andere Zwecke verwenden. Durch die direkte Ueberweisung der Kassen an die Hebammen wäre wenigstens diese Zahlung gesichert.

10. Wahlen:

a) Wahl der Revisionssektion für die Zentralkasse.

b) Wahl der Revisionssektion für das Zeitungsunternehmen.

11. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

12. Verschiedenes.

Dienstag, 19. Juli 1951, 10 Uhr: Bekanntgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Mit kollegialen Grüßen

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Schw. Ida Niklaus Frau L. Schädli

Jubilarinnen

Frau Frehner, Schlosserstraße 3, Winterthur
Frau Sommer Bertha, Rikon (Töftal)
Frau Fritk, Unterchlatt (Thurgau)

Neu-Eintritte

Sektion Uri

22a Frau Furger-Gisler Babette, geb. 1912, Altdorf.

Sektion Romande

164 Mlle Rozmann Emmy, geb. 1928, Lausanne.

Austritt

Frau Praderwand-Guany Coriellas p. Bayerne

Liebe Kolleginnen!

Nur kurze Zeit trennt uns noch von der Delegiertenversammlung in Basel. Kolleginnen! reserviert Euch die beiden Tage zu frohem und ungezwungenem Beisammensein.

Mitgliederverzeichnis

Noch einmal möchten wir die Sektionspräsidentinnen dringend bitten, die Mitgliederverzeichnisse pünktlich einzusenden. Die Verzeichnisse müssen gut geordnet und nach Alphabet aufgestellt sein. Durch diese kleine Aufmerksamkeit kann jede Kollegin der Zentralkassierin Zeit und Mühe ersparen, da mit diesem Jahr ein neues schweizerisches Mitgliederverzeichnis angelegt werden muß, was eine ganz große Arbeit ist.

Das Verzeichnis für die Zentralpräsidentin muß bis Ende Januar eingelangt sein, also noch ausstehende Verzeichnisse sofort einzenden. Für die Zentralkassierin ein lückenloses Mitgliederverzeichnis, samt Jahresbeitrag, bis Ende Mai. Es ist unbedingt nötig, diese Mahnung zu beachten.

Unsere Jubilarinnen herzlichste Glückwünsche und unsere neueingetretenen Kolleginnen ein herzlichstes Willkommen.

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
Schw. Ida Niklaus Frau L. Schädli

Vergünstigungsvertrag für Unfall- und Haftpflichtversicherungen

Um den Mitgliedern zu ermöglichen, sich zu Vorzugsbedingungen gegen Unfälle zu versichern und ihnen zudem Vorteile beim Abschluß von Berufs-Haftpflichtversicherungen zu verschaffen, hat unser Verband vor mehr als zwanzig Jahren schon mit den beiden in der Unfall- und Haftpflichtbranche bedeutendsten schweizerischen Versicherungsgesellschaften „Winterthur“ und „Zürich“ einen Vergünstigungsvertrag abgeschlossen. Dieses Abkommen ist nun in verschiedener Hinsicht überholt, weshalb sich eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse aufdrängt. Es handelte sich darum, den Vertrag allgemein zeitgemäßer zu gestalten und ihn vor allem auch mit den im Laufe der Jahre verbesserten Bedingungen der Vertragsgesellschaften in Übereinstimmung zu bringen. Mit Beginn auf den 1. April 1951 wurde deshalb ein neues Abkommen getroffen.

Einzel-Unfallversicherungen, die auf Grund des neuen Abkommens abgeschlossen werden, erstrecken sich nun ohne weiteres auch auf Unfälle beim Radfahren; für dieses Risiko wird somit inskünftig kein besonderer Zuschlag mehr erhoben. Analog der bisherigen Regelung werden für Mitglieder, die einen Nebenberuf aus-

üben, der mit größeren Unfallgefahren verbunden ist als der Hebammenberuf, die Prämien nach den Normaltarifen der Gesellschaften berechnet, wobei indessen ein besonderer Mitgliedschaftsrabatt von 10 % zugestanden wird. Bei Abschluß der Policen auf zehn Jahre gelangt weiterhin ein Rabatt von 10 % in Abzug. Unter Berücksichtigung sämtlicher getroffenen Änderungen können sich unsere Mitglieder ungefähr zu den gleich günstigen Bedingungen versichern wie bis anhin.

In der **Berufs-Haftpflichtversicherung** war es — zufolge der heute stark angestiegenen Aufwendungen im Schadensfall wie auch der verschärften Gerichtspraxis — notwendig, die Garantiesummen zu erhöhen. Ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen sind nunmehr Sachschäden durch Feuer und Explosion. Auch hier wird bei auf zehn Jahre abgeschlossenen Versicherungen der sog. Dauerrabatt von 10 % gewährt. Dem erweiterten Versicherungsschutz entsprechend wurde die bisherige Prämie für solche Versicherungen etwas erhöht.

Durch das mit der „Winterthur“ und der „Zürich“ getroffene neue Abkommen werden Ihnen jetzt besonders vorteilhafte Versicherungsmöglichkeiten geboten. Wir empfehlen Ihnen deshalb erneut, sich im Bedarfsfalle an diese Gesellschaften zu wenden, die Sie gerne

Die bakteriologische Untersuchung ergibt:



Frischgekochter Haferschleim nach Vorschritt zubereitet:
Kein Bakterienwachstum feststellbar



Haferschleim nach 40-stündiger Aufbewahrung bei Raumtemperatur:
2600 Kokken p cc und 100 Schimmelpilze p cc

Jeden Schleimschoppen frisch zubereiten!

Galactina-Schleim ist in 5 Minuten gekocht und bietet daher die beste Gewähr für einwandfreie, saubere Zubereitung und Schutz vor Verdauungsstörungen.

REISSCHLEIM

GERSTENSCHLEIM

HAFERSCHLEIM

HIRSESCHEIM

Die günstigen Resultate bestätigen die Zweckmässigkeit der GALACTINA - Schleim - Präparate

beraten und Ihnen auch bereitwillig Vorschläge unterbreiten. Indem Sie Ihre Versicherungen bei den Vertragsgesellschaften abschließen, sichern Sie übrigens nicht nur direkt sich selbst einen Vorteil, sondern Sie helfen zugleich den Verband stärken.

Schweizerischer Hebammenverband

Die Zentralpräsidentin: Die Aktuarin:
Schw. Ida Niklaus Frau L. Schädeli

Vertrag

zwischen dem

Schweizerischen Hebammen-Verband

einerseits

und der

„Winterthur“ Schweizerischen

Anfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur

sowie der

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich

andererseits

Art. 1

Die obgenannten Gesellschaften gewähren den bei ihnen für die

I. Einzel-Unfallversicherung

II. Berufs-Haftpflichtversicherung

Antrag stellenden Mitgliedern des Schweizerischen Hebammenverbandes die nachstehenden Vorzugsprämien und sonstigen Vergünstigungen.

Im übrigen sind die jeweils geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen und Richtlinien der Gesellschaften maßgebend. Bei Ausgabe neuer, den Deckungsumfang erweiternder allgemeiner Bedingungen, wobei gleichzeitig die Prämienätze des Normaltarifes erhöht werden, bleibt jedoch eine entsprechende Anpassung des gegenwärtigen Vertrages vorbehalten. Bis dahin besteht keine Verpflichtung, den Mitgliedern die neuen Bedingungen einzuräumen.

I. Einzel-Unfallversicherung

Art. 2

Prämienätze pro Jahr

1. Grundrisiko

Für den Todesfall pro Fr. 1000.— Versicherungssumme . . . —.75

Für den Fall dauernder Invalidität pro Fr. 1000.— Versicherungssumme (Kapitalzahlung) . . . —.90

(Rentenzahlung) . . . —.80

Für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit pro Fr. 1.— Taggeld 3.20

Für Mitglieder mit einem Nebenberuf, der mit größeren Unfallgefahren verbunden ist als der Hebammenberuf, berechnen sich die Prämien nach den Normaltarifen der Gesellschaften, abzüglich 10 % Mitgliedschaftsrabatt. Nicht als Nebenberuf in vorstehendem Sinne gelten die Tätigkeit in Behörden, die Arbeit im eigenen Haushalt oder Garten und die ganz gelegentliche Mitarbeit in einem fremden landwirtschaftlichen Betrieb.

2. Heilungskosten

Die Mitversicherung der Heilungskosten erfolgt auf Grund der in den Normaltarifen der Gesellschaften enthaltenen Prämien und Bedingungen.

3. Sports und andere Sondergefahren

Sports, soweit sie gemäß den allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zum Grundrisiko gehören, sowie andere nicht Bestandteil des Grundrisikos bildende Gefahren können gegen Entrichtung der entsprechenden Prämienzuschläge nach Normaltarif in die Versicherung eingeschlossen werden.

KINDER-PUDER
ein vorzüglicher Puder für Säuglinge und Kinder

KINDER-SEIFE
vollkommen neutral, hergestellt aus ausgewählten Fetten

KINDER-OEL
ein erprobtes Spezial-Oel für die Kinderpflege, ein bewährtes Mittel bei Hautreizungen, Schuppen, Milchschorf, Talgfluß

Hersteller:
PHAFAG A.-G., pharmazeutische Fabrik, SCHAAN
K 8827 B

II. Berufs-Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten

Art. 3

Die Gesellschaften gewähren den Mitgliedern auf Antrag auch Versicherung der Ihnen aus der Ausübung des Hebammenberufes erwachsenden Haftpflicht gegenüber Drittpersonen.

1. Leistungen

Fr. 50 000.— (fünfzigtausend Franken) pro verletzte oder getötete Person, mit einem Maximum von

Fr. 150 000.— (hundertfünfzigtausend Franken) für ein Schadenergebnis, durch welches mehrere Personen betroffen werden;

Fr. 10 000.— (zehntausend Franken) für Schäden an Sachen (auch Tieren), einschließlich solche durch Feuer und Explosion, wobei die Versicherte in jedem Fall die ersten Fr. 10.— der Entschädigung selbst zu tragen hat.

2. Jahresprämie

a) Grundrisiko Fr. 20.—
b) Mitversicherung allfälliger Sonderrisiken.

Die Berechnung der Mehrprämie erfolgt auf Grund der Normaltarife der Gesellschaften.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Die Vergünstigungen dieses Vertrages verstehen sich für Abschlüsse auf mindestens fünf Jahre. Sie können nicht gleichzeitig mit Ver-

Citretten-Kinder
weinen wenig, sind zufrieden, schlafen viel und ruhig!
Schwangerschafts-Erbrechen
wird behoben durch „HYGRAMIN“
Hebammen verlangen Muster zur Abgabe an die jungen Mütter von der
NOVAVITA AG., Postfach, Zürich 27.

günstigungen aus andern Verträgen beansprucht werden.

Bei Abschluß auf zehn Jahre wird ein Rabatt von 10 % eingeräumt.

Art. 5

Soweit die Gesellschaften ihre Kunden nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsratsbeschlüsse am Prämienüberprüf teilhaben lassen, richten sie die entsprechende Rückvergütung auch den auf Grund dieses Vertrages versicherten Mitgliedern aus.

Art. 6

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages vergüten die Gesellschaften jeweilen auf Ende des Kalenderjahres dem Verband eine jährliche Kommission von 3 % (drei Prozent) der bezahlten Prämien aus den auf Grund des bisherigen und des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossenen Versicherungen.

Art. 7

Den Gesellschaften ist das Recht vorbehalten, vom versicherungstechnischen Gesichtspunkte aus als normal zu betrachtende Risiken nicht oder nur zu besonderen Bedingungen in Deckung zu nehmen sowie ungünstig verlaufende Versicherungen zu kündigen oder die Weiterführung von erschwerten Bedingungen abhängig zu machen.

Art. 8

Der Verein verpflichtet sich:

- a) Den Mitgliedern vom Abschluß und Inhalt des gegenwärtigen Vertrages Kenntnis zu geben und ihnen den Abschluß der entsprechenden Versicherungen bei den Vertragsgesellschaften anlässlich der Aufnahme als Mitglied und auch in der Folge periodisch im Verbandsorgan oder in anderer geeigneter Weise zu empfehlen.
- b) Die beiden Gesellschaften über Ein- und Austritte auf dem laufenden zu halten und ihnen jeweils ein Exemplar des neuesten Mitgliederverzeichnis zu überlassen.
- c) Während der Dauer dieses Vertrages mit keiner andern Gesellschaft oder sonstigen Versicherungsinstitution ein die Einzelunfall- oder Berufs-Haftpflichtversicherung der Mitglieder betreffendes Abkommen zu schließen sowie allein die Vertragsgesellschaften zu empfehlen.

Art. 9

Die Gesellschaften verpflichten sich:

- a) Dem Verband nicht angehörenden Personen die Vergünstigungen dieses Vertrages nicht zuzugestehen.
- b) Bei allfälligem Ausscheiden eines versicherten Mitgliedes aus dem Verband die Prämien seiner Policen vom Beginn des folgenden Versicherungsjahres an auf die Ansätze des Normaltarifes zu erhöhen.

Art. 10

Der Verband verkehrt in allen diesen Verträgen betreffenden Angelegenheiten mit der Gesellschaft „Winterthur“.

Art. 11

Die bereits bei den Gesellschaften versicherten Mitglieder können auf den Beginn des folgenden Versicherungsjahres Anpassung ihrer Policen an den gegenwärtigen Vertrag verlangen, wobei indessen die Policen auf mindestens fünf Jahre zu erneuern sind. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 12

Der gegenwärtige Vertrag ersetzt denjenigen vom Jahre 1927. Er tritt am 1. April 1951 in Kraft und ist auf drei Jahre abgeschlossen. Sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird, erneuert er sich jeweils stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Art. 13

Durch das Erlöschen dieses Vertrages werden die mit den Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungen nicht berührt.

Krankenkasse

Einladung zur 58. Delegiertenversammlung der Krankenkasse in Basel

Montag und Dienstag, 18. und 19. Juni 1951

Traktanden:

Montag, den 18. Juni

1. Begrüßung durch die Präsidentin.
2. Appell.
3. Wahl der Stimmzählerinnen.
4. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung 1950.
5. Abnahme des Geschäftsberichtes pro 1950.
6. Abnahme der Jahresrechnung pro 1950 sowie Revisorenbericht.
7. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1951.
8. Allfällige Rückfrage.
9. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
10. Verschiedenes.

Dienstag, den 19. Juni

Bekanntgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Liebe Kolleginnen!

Zur diesjährigen Hauptversammlung in Basel laden wir alle Kolleginnen herzlich ein, daran teilzunehmen. Wie Sie bereits aus der Zeitung entnehmen können, gibt sich die Sektion Basel alle Mühe, den Schweizer Kolleginnen eine frohe Tagung vorzubereiten.

Wir bitten die Sektionen dringend, auch für die Krankenkasse eine Delegierte abzusenden, um zu verhindern, daß nur die Hälfte der Delegierten an den Verhandlungen der Krankenkasse teilnehmen.

Auf frohes Wiedersehen!

Für die Krankenkassekommission:

Die Präsidentin:
J. Gletting,

Die Altvarin:
J. Krämer,

Winterthur, Wolfensbergstr. 23
Tel. (052) 2 38 37

Gorgen, Zugerstr. 3
Tel. (051) 924 605

Krankmeldungen

- Frl. A. Stähli, Dübendorf
- Frau Schall, Amriswil
- Frl. Burmann, Ecublens
- Mme Kay, Grandson
- Frau Guggi, Grenchen
- Mme Clerc, Apples
- Frl. Müller, Biel
- Frau Beeli, Weisstannen
- Frau Baechler, Weggis
- Frau BIRTH, Merischausen
- Frau Müller, Flum
- Frl. Grollmund, Muttenz
- Frau Keller, Billigen
- Mme Coderay, Lutry (Vaud)
- Frl. Geeler, Berschis
- Frau Bentfert, Igels
- Mlle Mottier, Territet (Vaud)
- Frau Gysin, Tenniken
- Frau Klemenz, Pfyn
- Frl. Negler, Saanen
- Frau Bühler, Herrliberg
- Frl. Blafer, Thun
- Frau Kötheli, Bettlach
- Frl. Schwarz, Langenthal
- Frau Siltbrunner, Langenthal
- Frau Müller, Belp
- Frau Bär, Berg-Schlieren, früher in Thalwil
- Mme Keuenichwander, Vallorbe (Vaud)
- Frau Winistörfer, Derendingen
- Frau Gürlet, Tramm
- Frau Fink, Unterschlatt
- Frau Hbdegger, Schwarzenburg
- Sig. Mozzini, Camorino (Tessin)
- Frau Lehmann, Gorgen

Wöchnerinnen

Frau B. Zellner-Born, Thun
Frau C. Ruffi-Zen-Ruffinen, Suften

Für die Krankenkassekommission:

Frau Ida Sigel, Kassierin,
Rebenstraße 31, Arbon, Tel. 4 62 10.

Todesanzeige

Am 18. März 1951 verchied in Innerberg (Bern), die im Jahre 1875 geborene

Frau Schütz-Mäusli

Ehren wir die liebe Verstorbene mit herzlichem Gedenken.

Die Krankenkassekommission

Sektionsnachrichten

Sektion Aargau. Wir laden recht viele Kolleginnen zum Besuche der Versammlung, mit Besichtigung der kantonalen Pflegeanstalt in Muri, freundlich ein.

Sammlung: Dienstag, den 8. Mai, 15 Uhr, vor dem Haupteingang der neu renovierten Anstalt. Ankunft Richtung Kottkreuz 15.05 Uhr, von Narau 14.51 Uhr. Da man sonst schon vor der Mittagszeit von zu Hause weg mühte, ist die Versammlung so angelegt. Nach dem Rundgang unter Führung, Zöbig und Besprechung der Delegiertenaktanden im „Alder“. Wer Interesse hat, kann der alten, prächtigen Klosterkirche einen Besuch machen.

Heimfahrt: 18.16, 18.26 und 19.28 Uhr mög-

lich. Auch Mitglieder der Nachbarsektion Luzern sind herzlich willkommen.

In Erwartung guter Beteiligung — sicher wird es eine schöne Blaufahrt — grüßt
Der Vorstand.

Sektion Basel-Land. Die Frühjahrsversammlung findet am 10. Mai, 14 Uhr, in der Gemeindehalle „zum Falken“ in Liestal statt. Referent: Herr Dr. Detterli, Kinderarzt in Liestal. Bitte, reserviert diesen Nachmittag.

Der Vorstand.

Sektion Basel-Stadt. Liebe Kolleginnen, wir treffen uns Dienstag, den 22. Mai, nachmittags an der Feldbergstraße 4.

Für den Vorstand: Frau Meyer.

Sektion Bern. Unsere nächste Versammlung findet Mittwoch, den 16. Mai, punkt 14 Uhr, im Frauenspital (im großen Hörsaal) statt.

Von der Seifenfabrik Sunlight in Olten wird uns ein vergnügter Nachmittag geboten. Sie wird uns den Film „Der Geist von Allwil“ vorführen. Wir hoffen, daß recht viele Kolleginnen erscheinen werden, denn es liegen auch noch wichtige Traktanden vor: Durchberatung der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung, Wahl der Delegierten nach Basel usw.

Wir bitten die Kolleginnen, die der letzten Zeitung beigelegten Statuten gründlich zu studieren und zu beherzigen. Sollten nicht alle Mitglieder die Statuten erhalten haben, so können sie diese bei der Präsidentin, Frau Herren, Tulpenweg 30, Liebefeld-Bern, gegen Rückporto verlangen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand: M. Schär.

Knorr's Kinderschleim-Mehle

250 g 75 Cts.

bieten

3 grosse Vorteile:

1. Höchste Verdaulichkeit durch feinste Mahlung und Erschliessung (Dextrinierung)
2. Verkürzte Kochzeit auf nur 5 Minuten
3. Aussergewöhnliche Preisvergünstigung

Knorr Schleimmehle sind trotz ihrer konkurrenzlosen Preise jedem anderen Produkt dieser Art ebenbürtig.

Phosphat-Kindermehl mit Vitamin D

250 g 95 Cts.

empfeht sich vom 5. Monat an. — Es dient einer guten Knochenbildung, fördert das Wachstum und die Entwicklung der Zähne.

250 g Paket nur Fr. 1.50

Jedem Paket sind 3 Gutscheimpunkte aufgedruckt. Verlangen Sie Prämienliste

Sektion Graubünden. Unsere nächste Versammlung findet Donnerstag, den 10. Mai 1951, um 14 Uhr, im Hotel „Oberalp“ in Flanz statt. Wir bitten die Kolleginnen, recht zahlreich zu erscheinen. Herr Dr. Scharplatz wird uns einen Vortrag halten.

Anfangs Mai werden wir den Jahresbeitrag einziehen. Sektionsbeitrag Fr. 3.70, Schweizerischer Hebammenverband Fr. 2.—.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand: Frau Fauch.

Sektion Luzern. Unsere Monatsversammlung am 1. Mai fällt aus. Statt dieser findet am Montag, 7. Mai, in der Villa „Bruchmatt“ in Luzern ein Einkehrtag für Hebammen statt. Der erste Vortrag beginnt um 10 Uhr. Schluß zirka 17 Uhr. Wir hoffen, daß es recht vielen Kolleginnen möglich sein wird, diese besinnlichen Stunden mitzumachen, und wir möchten diese Gelegenheit allen sehr empfehlen, die nicht für dreitägige Exerzitien abkömmlich sind. Auch Kolleginnen aus den Nachbarsektionen sind herzlich eingeladen. Als erfahrener Kursleiter konnte H. S. Dr. J. Fleischlin gewonnen werden. Der bescheidene Preis für Mittag und Zöbig beträgt Fr. 3.80.

Die Villa „Bruchmatt“ liegt an der Bruchmattstraße 9 und ist von der Tramhaltestelle „Hirzenhof“ aus erreichbar. Telefon des Hauses 24033. Alle Anmeldungen erbitten wir an Frä. Bühmann, Präsidentin, bis spätestens Samstagvorm., den 5. Mai. Telefon 35496.

Mit kollegialem Gruß

Die Aktuarin: Joh Bucheli.

Sektion St. Gallen. Am 10. Mai halten wir unsere nächste Versammlung ab, wie gewohnt um 14 Uhr im Spitalfeller. Die Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind zu behandeln. Um 15 Uhr wird Herr Dr. Ref erscheinen, um uns über die Ernährung des Säuglings im ersten Lebensjahr zu erzählen. Es wird also bestimmt ein sehr interessanter Vortrag werden, und wir hoffen, daß recht viele Kolleginnen sich diese Gelegenheit nicht werden entgehen lassen wollen.

Mit kollegialen Grüßen!

M. Träfelet.

Sektion Schaffhausen. Unsere Vereinsversammlung vom 5. April war leider nicht so besucht, wie sie es verdient hätte. Sie stand im Andenken an unsere verstorbene, liebe Kollegin und Vereinspräsidentin, Frau Anna Hangartner in Buchthalen, der wir viel Dank schuldig sind. Bei den Wahlen wurde als ihre Nachfolgerin bestimmt Frau J. Ott, Hebamme, Klausweg 16 in Schaffhausen. Als weitere Mitglieder des Vorstandes wurden gewählt Frau M. Ochsner in Oberhallau als Aktuarin (neu) und Frau B. Brunner, Buchthalen, als Kassierin (bisher). Delegierte für Basel sind Schw. S. Maag und Frau Brunner. Wir laden weitere Kolleginnen freundlich ein, sich anzuschließen und bitten Interessenten, sich mit Frau Brunner in Verbindung zu setzen (Tel. 53734).

Mit freundlichen Grüßen

Frau Brunner.

Sektion Solothurn. Unsere nächste Versammlung mit ärztlichem Vortrag findet statt: Donnerstag, den 10. Mai, 15 Uhr, im Restaurant „Brauerei“ in Balmthal. Die Kolleginnen werden dazu herzlichst eingeladen.

Freundlich grüßt

Die Präsidentin: A. Stadelmann.

N. B. An der Generalversammlung wurde ein schwarzer Handschuh liegen gelassen; derselbe kann in Balmthal in Empfang genommen werden.

Sektion Thurgau. Wie es uns an der Hauptversammlung in Aussicht gestellt wurde, dürfen wir also anschließend an unsere nächste Versammlung im Mai die Milchpulverfabrik in

IN MEMORIAM

Am 25. Februar ist

Frau Marie Dietiker

in die ewige Heimat abberufen worden. Sie starb im 74. Altersjahr. Ihr Leben war reich an Dornen; zwei Kinder und ihren Mann verlor sie. Der Sohn, der ihr eine Stütze ward, verunglückte tödlich im Steinbruch. Den Hebammenberuf lernte sie 1905 in Aarau und war in der Landgemeinde Thalheim während vierzig Jahren tätig. Den Rest ihres Daseins verbrachte die mit viel Beschwerden geplagte Frau bei ihrer einzigen Tochter in Lupfig.

Nun ruht sie aus von dem Lebens Mühsalen. Wir gedenken ihrer in ehrender Liebe.

Frau Fehle.

In Hochdorf, wo sie bei einer Tochter weilte, verschied im hohen Alter von über 80 Jahren

Frau Elmiger,

langjährige Hebamme in Ermensee (Luzern)

Ein langes, arbeitsreiches und gut ausgenütztes Leben liegt hinter ihr. Neben ihrem Beruf hat sie eine eigene Familie betreut, wovon sich ebenfalls zwei ihrer Töchter dem Hebammenberufe zuwandten. Nachdem sich die Beschwerden des Alters immer mehr einstellten und ihr Augenlicht fast erloschen war, vertiefte sie sich immer mehr in den Gedanken des Jenseits. Betend erwartete sie die Stunde des Heimanges ins ewige Leben.

Als Gruß legten wir einen Kranz auf ihre letzte Ruhestätte.

J. B.

In Schwyz verschied am 7. April 1951

Frä. Anna Janderbigin

im Alter von 58 Jahren.

L. Nöthli.

Sulgen besichtigen. Liebe Kolleginnen, merkt Euch das Datum: Dienstag, 8. Mai, 13 Uhr, vorerst Hotel „Helvetia“, Sulgen. Wir wählen die Delegierten nach Basel. Je nach Möglichkeit erhalten die andern Kolleginnen, die nach Basel fahren, einen Beitrag aus der Vereinskasse gespendet. Der Vorstand freut sich, wenn damit recht viel frohe Kollegialität gepflegt wird.

Wir hoffen auf eine möglichst gute Beteiligung in Sulgen und grüßen freundlich.

Für den Vorstand: M. Mazenauer.

Sektion Winterthur. Unsere nächste Versammlung findet am 8. Mai statt. Wie immer im „Erlenhof“, beginnend um 14 Uhr. Wir haben die Delegierten für die bevorstehende Delegiertenversammlung in Basel zu wählen. Als besondere Überraschung wird uns die Fa. Sunlight, Seifenfabrik, Alten, besuchen und uns einen kurzweiligen Film, betitelt „Der Geist von Allwil“ (mit Polizist Wäckerli usw.), vorführen.

Leider sind die Vertreter dieser Firma am gleichen Tag in der Sektion Zürich engagiert und können deshalb erst um zirka 16.30 Uhr bei

uns sein. Wir bitten daher die Auswärtigen, sich etwas länger zu Hause abzumelden und mit einem späteren Zug als üblich heimzufahren, denn es wäre schade, wenn eins ums andere fortlaufen würde. Wir bitten alle unsere Mitglieder, recht zahlreich zu erscheinen, denn dieser zweite Teil unserer Versammlung wird sicher sehr amüsanter werden.

Die Aktuarin: T. Helfenstein.

Sektion Zürich. Am 8. Mai, punkt 14.30 Uhr, findet unsere nächste Versammlung im blauen Saal der „Kaufleute“ statt.

Wir möchten nochmals darauf aufmerksam machen, daß uns die Seifenfabrik „Sunlight“ in Alten eine Freude bereiten will. Sie wird uns den Spielfilm, betitelt „Der Geist von Allwil“, vorführen. Aufgenommen mit der gesamten Radio-Gruppe von „Polizist Wäckerli“. Originalbesetzung mit den bekannten Namen wie Chaqui Streuli, Walpurga Gmür, Armin Schweizer und Lisa Burkhard.

Alle Kolleginnen sind herzlich eingeladen sich diesen Film anzusehen und einen fröhlichen Nachmittag zu erleben.

Wegen der Delegiertenversammlung in Basel soll auch noch einiges erwähnt werden.

Freundlich grüßt

Im Namen des Vorstandes:

Irene Krämer.

STELLENVERMITTLUNG

DES SCHWEIZ. HEBAMMEN-VERBANDES

Frau JEHLÉ, Haselstraße 15, BADEN

Telefon (056) 261 01 von 11–13 30 Uhr erwünscht oder abends. Mitglieder, die sich zur Vermittlung einer Stelle anmelden, sind gebeten das Anmeldeformular zu verlangen und Fr. 2.— als Einschreibgebühr in Marken beizulegen.

Hebammen mit Berner, Zürcher, St. Galler und Churer Ausbildung suchen Jahresstellen und Ablösungen in Spitälern und Gemeinden

Büchertisch

Dr. C. G. Carus, **Was erkennt man im Menschenengesicht?** Illustriert. Preis Fr. 3.60, Gebv. Riggerbach Verlag, Basel.

Das Menschenengesicht ist für jeden, der mit offenen Augen durch die Welt geht, immer etwas vom interessantesten, denn wir alle versuchen, bewußt oder unbewußt, darin zu lesen und uns ein Urteil zu bilden. Viele genaue Untersuchungen und Beobachtungen haben Wissenschaftler schon über die Ausdrucksbedeutung des Antlitzes vorgenommen und dabei entdeckt, daß es tatsächlich möglich ist, manche Eigenschaften und geistigen Anlagen eines Menschen aus seiner Kopfform und seinen Gesichtszügen zu erkennen. Dr. Carus hat nun die Resultate dieser Forschungen in einer gut begründeten illustrierten Anleitung zusammengefaßt und es so jedem möglich gemacht, sich ein Wissen anzueignen, das ihn zu überlegener Menschenkenntnis führt.

Neue Kinderbücher

Wiederum hat die Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln in Kempttal im Verein mit berufenen Mitarbeitern zwei hübsche Kinderbücher geschaffen, die den Buben und Mädchen glückliche Stunden bereiten werden.

„Jakobli, wo bist Du?“ Die Kinderspiele unserer Heimat, dargestellt in Wort und Bild von Maria Bachmann-Jäcker und Elsa Wimmer-Hoffmann. Bilder von Marvel Bidouez. Den Eltern und Kindern gewidmet von der Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln in Kempttal. Erhältlich im Buchhandel oder gegen gesammelte Maggi-Umhüllungen. 32 Seiten, Format 19 x 27 cm, Halbleinen-Einband. Auslieferung durch Drell Füßli Verlag, Zürich.

„Jahr-us, jahr-i muoß g'werchet si.“ Bastelbuch für Kleinkinder mit Anleitungen zur Untertigung von Spielsachen von einfachstem Material. Texte und Bilder von C. und A. Hürzeler-Helbling. Den Eltern und Kindern gewidmet von der Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln in Kempttal. Erhältlich im Buchhandel oder gegen gesammelte Maggi-Umhüllungen. 32 Seiten, Format 19 x 27 cm, Halbleinen-Einband. Auslieferung durch Drell Füßli Verlag, Zürich.

Nachwehen?



hilft rasch und zuverlässig

In Apotheken erhältlich Fr. 1.20, Fr. 2.50, Fr. 4.80

Die vorteilhaften Vorratspackungen sind wieder erhältlich: 100 Kapseln Fr. 18.— (Ersparnis Fr. 5.40) 200 Kapseln Fr. 33.— (Ersparnis Fr. 13.50)

Bestellen Sie rechtzeitig! K 9681 B

A.-G. für PHARMAZEUTISCHE PRODUKTE, LUZERN 2

Der Hebammenstand im Kanton Bern

Diplomarbeit an der Schule für Soziale Arbeit Zürich
Dezember 1950

Von **Hedwig Schütz, Steffisburg (Bern)**

„Und stehen sie nicht an den Pforten, welche das Sichtbare trennen vom Unsichtbaren, auf der Schwelle, welche zwischen Gottes unendlichem Schoße und unserer endlichen kleinen Wohnung liegt, über die er seine Kindlein sendet, welche er für diese Wohnung bestimmt hat? In diesen Schwellen stehen sie, die Sages-Femmes, und empfangen in kundige Hände Gottes heilige Gaben, heben über die Schwelle sie, geleiten sie ins Leben ein. Wer wollte diesen Dienst nicht einen heiligen nennen, und wen, der ihm sich weihet, sollte er nicht heiligen? **Gotthelf**“

I. Der Hebammenberuf und seine gesetzlichen Grundlagen

1. Der Beruf

Der Hebammenberuf ist wohl einer der ältesten Frauenberufe. Seine Wichtigkeit für die Familie und damit auch für die Allgemeinheit ist groß und unverkennbar, trägt doch die Hebamme bei jeder Geburt, die sie überwacht und leitet, die Verantwortung für zwei Menschenleben.

Der Tätigkeit und dem Arbeitsgebiet einer Hebamme werden von zwei Seiten her Grenzen gesetzt; einmal durch die Natur selbst und dann auch durch die Gesetze.

2. Die gesetzlichen Grundlagen

Das Sanitätswesen, und damit auch die Gesetzgebung für das Hebammenwesen, ist Angelegenheit der Kantone. Heute gelten für die beruflichen Hebammen die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- a) Das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. 3. 1865.
- b) Die Instruktion für die Hebammen des Kantons Bern vom 1. 5. 1931.
- c) Das Reglement für die Hebammenschule im kantonalen Frauenhospital in Bern vom 21. 9. 1920.
In § 9 dieses Reglementes ist folgende wichtige Bestimmung festgehalten:
„Es sind nicht mehr als zehn Schülerinnen aufzunehmen, von denen nur eine kleine Minderzahl kantonsfremd sein darf.“
- d) Das Reglement für die Wiederholungskurse der patentierten Hebammen des Kantons Bern vom 26. 4. 1902.
- e) Die Verordnung betreffend die Gebühren für die Einrichtungen der Hebammen vom 29. 4. 1899 mit Abänderungen vom 28. 5. 1920 und 26. 8. 1947.

Die beiden wichtigsten Paragraphen der genannten Verordnung lauten folgendermaßen:

„§ 1. Für jede Geburt, sei sie leicht oder schwer, einfach oder mehrfach, mit oder ohne Kunsthilfe, die Hilfeleistung im Wochenbett bis und mit dem 14. Tag inbegriffen, hat die Hebamme auf mindestens Fr. 48.— und höchstens Fr. 120.— Anspruch.“

§ 4. Die Gemeinden, welche ein Wartgeld aussetzen, können durch Vertrag mit der Hebamme die letztere verpflichten, für Unterstüßte, Dürftige sowie vermögenslose, bloß von ihrem kleinen Verdienst lebende Personen nicht mehr als Fr. 48.— zu verlangen oder dieses Minimum noch herabzusetzen. Die Gemeinde kann das Wartgeld zu den Ausgaben der Spend- resp. Krankenkasse rechnen, für welche ein in § 53 des Gesetzes vom 28. 11. 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen vorgehener Staatsbeitrag von 40 bis 50 % geleistet wird.“

II. Die Ausbildung

1. Anmeldung und Aufnahmeprüfung

a) Die Anmeldung

Es melden sich jährlich durchschnittlich 20 bis 25 Frauen und Töchter für den Hebammenlehrensurs. Wenn man bedenkt, daß die unerfreulichen Einkommensverhältnisse der Hebammen heute in weiten Kreisen bekannt sind, ist man erstaunt, daß sich trotzdem so viele Interessentinnen zeigen. Wer Freude hat am Pflegen, befriedigende Arbeit und Verantwortung sucht, würde dies ja in jedem andern, besser gestellten Pflegeberuf auch finden. Der Hebammenberuf muß also trotz allem noch besondere Anziehungspunkte haben. Da ist einmal die Selbstständigkeit, die vielen einleuchtet; wer bisher in einem unbefriedigenden Anstellungsverhältnis stand, wüßte die Vorteile eines freien Berufes, wie es der Hebammenberuf heute noch ist, zu schätzen. Töchtern vom Lande imponiert vor allem die Wertschätzung, die dem Hebammenberuf entgegengebracht wird. In kleineren Dörfern kommt die Hebamme in der „Rangliste“ gleich nach dem Herrn Pfarrer und dem Arzt; und ein gewisses Ansehen ist mit der Erlernung des Berufes von vornherein gesichert. Auch der Umstand, daß der Hebammenberuf in zwei Jahren erlernt werden kann, während für die übrigen Pflegeberufe eine dreijährige Lehrzeit erforderlich ist, mag eine Rolle spielen.

Daß Töchter von den Behörden ihrer Wohn-gemeinde zur Erlernung des Hebammenberufes aufgefordert werden, kommt verhältnismäßig selten vor. Von den 359 Hebammen, die den Fragebogen beantworteten, kamen nur 15 auf diese Weise zu ihrem Beruf.

b) Die Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung wird von einem Lehrer durchgeführt. Er läßt die Bewerberinnen



DAUERnde KONTROLLE DES GESUNDHEITSWERTES

Unsere Kontrolle der Milch beginnt schon in den Ställen — anlässlich der regelmässigen Visiten durch unsere Inspektoren — und erstreckt sich in der Folge auf den ganzen Fabrikationsgang. Hier einige Beispiele: In Bezug auf die Qualität der Milch: Bestimmung des pH-Wertes, des Fettgehaltes, des spez. Gewichtes; Sedimentnachweis, Milchsieb-Probe; Trockenheitsgrad und Löslichkeit des Milchpulvers. — In bakteriologischer Hinsicht: Gesamtzahl der Keime, Koli-Test, Sero-Agglutination, Katalase- und Reduktase-Probe, Prüfungen nach Bang, Ziehl-Neelsen und Gram.

Guigoz Milch
GREYERZER MILCH IN PULVERFORM

GUIGOZ S. A. VUADENS (Gruyère)

Bessere Ernährung — vor allem für das Kind!

Erste schweiz. Unternehmung für die Herstellung volllöslicher Milchpulver. Unsere neuen hermetischen Packungen bürgen für eine Haltbarkeit der Produkte von mindestens zwei Jahren. Verlangen Sie unsere Prospekte und medizinischen Gutachten. — Produkte für die Vorratshaltung!



- MILKASANA** (orange Packung) Vollmilchpulver, ungezuckert, pasteurisiert, vorzüglich für jedermann, jederzeit und zur Vorratshaltung.
- MILKASANA** (blaue Packung) Vollmilchpulver, gezuckert, um den Müttern die Zubereitung des Schoppens zu erleichtern.
- MILKASANA** (violette Packung) Milchpulver, halbfett, ungezuckert, Schonahrung für Kinder, die Frischmilch nicht ertragen.
- MILKASANA** (beige Packung) Milchpulver, halbfett, gezuckert, genüßfertig für Säuglinge. Nach Weisungen des Arztes. Nur in Apotheken und Drogerien.
- ALIPOGAL** (weinrote Packung) Milchpulver, fettfrei. Gegen Durchfallerscheinungen. Schonndiät für Abmagerungskuren. Nur in Apotheken und Drogerien.
- ALIPOGAL** (grüne Packung) Milchpulver, fettfrei, angesäuert, leicht verdaulich. Nach Anweisungen des Arztes. Nur in Apotheken und Drogerien.

Produkte der **SMG** Kondensmilch Kraftnahrung Speisefette **PILATUS HELIOMALT BLAU + WEISS und SAN GOTTFARDO**

Schweizerische Milch-Gesellschaft AG., Hochdorf

lesen, das Gelesene erzählen und mündlich rechnen; ferner stellt er ihnen einige Rechenaufgaben zur schriftlichen Lösung und ein Aufsatzthema. Die Anforderungen dieser Prüfung entsprechen ungefähr dem Wissen eines Schülers der 9. Primarschulklasse.

Im Jahre 1947 wurden 26, pro 1948 17, 1949 19 und 1950 24 Bewerberinnen auf ihre Eignung geprüft. Die folgende Zusammenstellung zeigt, aus welchen Berufskreisen die Frauen und Töchter stammen, die sich für eine Hebammenlehre interessieren.

Bisheriger Beruf der Bewerberinnen	Anzahl der Bewerberinnen			
	1947	1948	1949	1950
Abteilungsmädchen	2	1	—	—
Barrieren-Wärterin	—	—	1	—
Buffetdame	—	—	1	—
Bürolistin	2	2	—	—
Hausangestellte	8	—	2	2
Hausstochter	10	6	5	11
Heimpflegerin	1	—	—	—
Kinderpflegerin	—	—	—	3
Köchin	—	—	3	1
Saaltöchter	1	2	—	—
Schwefternhilfe	1	—	2	4
Schneiderin	—	2	1	—
Serviertöchter	—	1	—	—
Strickerin	—	—	—	1
Zimmermädchen	—	1	2	1
unbekannt	1	2	1	1
	26	17	19	24

Der Hauptteil der Bewerberinnen war bisher mit Hausarbeit im elterlichen oder in einem fremden Haushalt beschäftigt.

Von den Bewerberinnen des Jahres 1949 hatten drei und pro 1950 zwei die Sekundarschule besucht. Nach dem Bericht des Lehrers, der die Aufnahmeprüfung abnimmt, melden sich seit Jahren nicht mehr als drei bis vier Sekundarschülerinnen pro Kurs.

c) Die Auslese der Schülerinnen

Die Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Schülerinnen wird von der Durchschnittsnote bei der Aufnahmeprüfung und dem Arztzeugnis abhängig gemacht.

Hier stellt sich nun die Frage, ob für die Zulassung zu einem so verantwortungsvollen Beruf, wie es der Hebammenberuf ist, nicht etwas mehr als das Wissen einer Primarschülerin vorausgesetzt werden sollte. Ich möchte keinesfalls die rein theoretische Vorbildung gesunden Menschenverstand, gutem Urteilsvermögen oder gar der Lebenserfahrung vorziehen. Zur Aufnahme und Verarbeitung alles dessen, was den Schülerinnen im Hebammenlehrcurs geboten wird, braucht es aber zum mindesten geistige Reife. Aus dieser Überlegung den Besuch der Sekundarschule zur Aufnahmebedingung zu machen, wäre trotzdem nicht ganz am Platze. Gerade im Kanton Bern mit seinen vielen abgelegenen Dörfern besteht noch nicht für jedes intelligente Kind die Möglichkeit, eine Sekundarschule zu besuchen. Es ist also sehr wohl möglich, daß auch eine Primarschülerin den Anforderungen des Hebammenlehrcurses intelligentemäßig genügen kann. Doch sollten wirklich nur die besten Schülerinnen, die sich außerdem noch darüber ausweisen können, daß sie nach dem Schulaustritt etwas für ihre Weiterbildung unternommen haben, aufgenommen werden.

Der § 9 des Reglementes für die Hebammenschule schreibt vor, daß pro Kurs nicht mehr als zehn Schülerinnen aufzunehmen seien. An dieser Stelle sei erwähnt, was in späteren Kapiteln ausführlich behandelt werden soll: Im Kanton Bern besteht ein nennenswerter Ueberfluß an ausgebildeten Hebammen. Es ist deshalb verständlich, wenn alle, die sich mit der Hebammenfrage befassen, mit Beforgnis auf die jungen Hebammen sehen, die jedes Jahr den Arbeits-

markt noch mehr belasten. Leider wird der erwähnte Paragraph nur selten innegehalten. Im Verlaufe von 29 Jahren wurden total 346 Hebammen ausgebildet oder durchschnittlich zwölf pro Jahr. Die Ueberbreitung der vorgeschriebenen Zahl bringt mit sich, daß in dieser Zeit 56 Hebammen zuviel ausgebildet wurden. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß ab und zu Ausländerinnen unter den Schülerinnen sind, die nach der Patentierung wieder in ihre Heimat zurückkehren; gelegentlich besuchen auch Schülerinnen den Hebammenlehrcurs, um nachher in die Mission zu gehen.

Wichtiger als die Innehaltung der vorgeschriebenen Schülerinnenzahl ist die Bedürfnisfrage. Aus dieser Erkenntnis schreibt das Initiativkomitee für die Neuordnung des Hebammenberufes in seinem Verordnungsvorschlag:

„Art. 2. Das kantonale Frauenspital führt unter Leitung seines Chefarztes und unter Aufsicht der Sanitätsdirektion Hebammencurse durch.“

Zu diesen sollen nach Möglichkeit jährlich nur jodel bernische Schülerinnen zugelassen werden, als vermutlich im kommenden Jahr zur Ausübung des Hebammenberufes im Kanton Bern als Ersatz zurücktretender Hebammen benötigt werden. Dabei ist die Höchstzahl von zehn Schülerinnen nicht zu überschreiten.“

2. Dauer der Ausbildung

Der Hebammencurs dauert zwei Jahre; jeden Herbst, meistens am 15. Oktober, beginnt ein neuer Lehrcurs.

Meldet sich eine diplomierte Krankenschweiserin für die Hebammenausbildung, so wird ihr die Vorbildung angerechnet; sie muß an Stelle der zweijährigen Lehrzeit nur 1 1/4 Jahre absolvieren, d. h., sie tritt erst dann in die Hebammenschule ein, wenn die andern Schülerinnen 3/4 des 1. Lehrjahres bereits hinter sich haben.



Erhältlich überall in Apotheken, Drogerien und guten Lebensmittelgeschäften

SENOPHILE SALBE

In der **Kinderpraxis** angezeigt gegen:

- Rote Flecken des Neugeborenen
- Milchschorf
- Ekzeme

Beim **Erwachsenen** gegen:

- Brustwarzenrhagaden
- Schrunden und Risse an den Händen
- Wundlaufen
- Wundsein und Wundliegen
- Gerötete Stellen und Entzündungen
- Hautaffektionen (Nesselfieber usw.)

In allen Apotheken erhältlich

Muster auf Verlangen durch

GALENICA A.G. BERN

Haslerstrasse 16

3. Unterricht und praktische Arbeit

Die Schülerinnen werden regelmäßig von einem Arzt unterrichtet. Für diesen Unterricht sind drei Stunden pro Woche vorgesehen. Als Ergänzung erteilt auch die Lehrhebamme regelmäßigen Unterricht, und zwar mindestens zweimal pro Woche, so daß die Schülerinnen fast täglich eine Stunde Unterricht haben. Den Schülerinnen dient das schweizerische Hebammenlehrbuch als Lehrmittel. Gleich vom ersten Tag an werden die Schülerinnen zur praktischen Arbeit gezogen. Jeden Monat wechselt sie den Arbeitsplatz und kommen auf diese Weise wiederholt auf die verschiedenen Abteilungen des Frauenpitals.

Jede Schülerin ist während des Lehrkurses bei ungefähr 600 Geburten zugegen; im 2. Lehrjahr kommt sie auch dazu, klinische und poliklinische Geburten unter Aufsicht einer Spitalhebamme selber zu leiten. Die Reinigung der Geburtsäle, der Untersuchungszimmer und der Wochenzimmer ist Aufgabe der Schülerinnen; außerdem muß die Nachtwache jeden Morgen die Schülerinnenzimmer reinigen. Für alle übrigen Reinigungsarbeiten und die Arbeiten im Office sind auf den Abteilungen Officemädchen angestellt.

Die Arbeitszeit ist auf den einzelnen Abteilungen verschieden. Am längsten ist sie für die Schülerinnen, die im Geburtsaal arbeiten: jeden Tag von 7 bis 21 Uhr; wird für die Essenszeit 1 Stunde abgezogen, so bleibt eine tägliche Arbeitszeit von 13 Stunden.

Die Schülerinnen haben jede Woche einen Nachmittag und jeden Monat einen halben Sonntag frei. Für die ganze Lehrzeit sind vier Wochen Ferien vorgesehen.

Nach dem 1. Lehrjahr bestehen die Schülerinnen ein mündliches Examen und am Schlusse des Lehrkurses findet die Patentprüfung statt. (Fortsetzung folgt)

Aus der Praxis

Mein heutiger Fall ist zwar keine Besonderheit, jedoch etwas, das mich öfters nicht wenig ärgert. Bei der Kontrolle meiner Geburten konstatiere ich, daß ich viel mehr Dammrisse zu verzeichnen habe als früher. Woher kommt wohl das? Ein Kräftechwund meinerseits kann es noch nicht sein. Immer wieder denke ich beim Dammschutz an die Lehren: langsames Durchtreten lassen in maximaler Beugehaltung, Entspannen der Dammpartie mit der rechten Hand, Schulterzug zur Entwicklung der oberen Schultter und so weiter. — Glückt einmal der Dammschutz, ist dafür sicher ein Labienriß da! Sind die Frauen straffer geworden oder liegt es am Tempo der heutigen Geburtshilfe mit den Wehenmitteln? Gerade auf der Praxis wäre man so froh um heilen Damm, wo der Arzt nicht so rasch zu haben ist.

Wer äußert sich und ratet? Sicher sind auch noch andere Hebammen um den Rat einer besonders geschickten Heb-Ämme, woher wohl unser Name kommt, dankbar.

Eine Verärgerte.

Vermischtes

Die Vitamin-C-Forschung der menschlichen Frucht

Der Ascorbinsäuregehalt (Vitamin C) des Blutes des Fötus ist größer als der des mütterlichen Blutes. Der Organismus der Frau muß deshalb über einen Mechanismus verfügen, der eine ausreichende Vitamin-C-Versorgung des Fötus auch dann ermöglicht, wenn die Mutter an Vitamin-C-Mangel leidet. W. Neuwiler konstatierte 1935, daß die Plazenta (Mutterkuchen) viel mehr Vitamin C enthält als das mütterliche Blut. Aus den bis jetzt vorliegen-

den Untersuchungen geht hervor, daß die Natur Schutzmaßnahmen trifft, um die Vitamin-C-Versorgung der menschlichen Frucht selbst bei Vitamin-C-Mangel der Mutter sicherzustellen. Der menschliche Fötus scheint demnach auf ausreichende Vitamin-C-Zufuhr besonders angewiesen zu sein, weshalb es empfehlenswert ist, während der Schwangerschaft die Mutter reichlich Vitamin C einnehmen zu lassen. r.

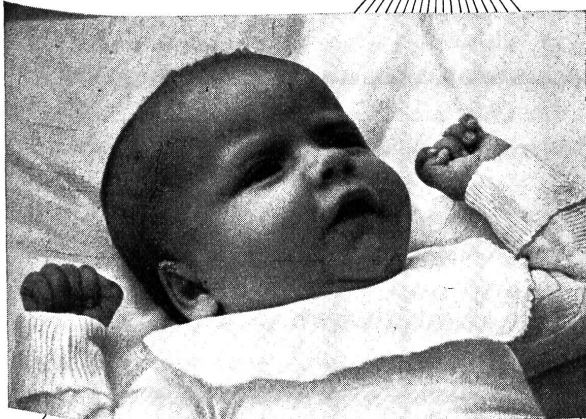
Vitamin-E-Stoffwechsel zwischen Plazenta und Fötus

Unter diesem Titel veröffentlicht G. Athanasiu in der „Klinische Wochenschrift“ 362, 1947, eine Abhandlung, über welche die „Internationale Zeitschrift für Vitaminsforschung“ (Bern) referiert. Wie für andere Vitamine ist die menschliche Plazenta auch für Vitamin E ein Speicherungsorgan mit der Aufgabe, den großen Vitaminbedarf des Fötus zu decken. Vergleichende Untersuchungen zwischen arteriellem und von fötem Nabelschnurblut zeigten erhebliche Unterschiede. Im von fötem Nabelschnurblut ist bis zu fünfmal mehr Vitamin E als im arteriellen Blut enthalten, das den Embryo passiert hat. Bei Frauen mit Fehlgeburten war der Vitamin-E-Gehalt übermäßig vermindert. Offenbar führt also die Vitamin-E-Hypovitaminose zu schweren Schädigungen der Frucht. r.

Einfahrtstag für Hebammen

in der Villa „Bruchmatt“, Bruchmattstraße 9, Luzern

Dazu sind alle Hebammen, auch aus andern Sektionen, eingeladen, die sich für diese Gelegenheit interessieren. Näheres ist aus der Einsetzung „Sektion Luzern“ ersichtlich.



Als Schleim

zur Verdünnung der Milch, für die Schoppen aus Buttermilch oder Säuremilch.

Als Brei oder Pudding

Ein vorzügliches, antidiyspeptisches Stärkemehl



Diese drei Nestlé Spezialitäten erleichtern eine abgestufte Einführung der Stärke und hierauf der Mehle beim Säugling und grösseren Kinde.



Für den Milchbrei

Für die Mehlabkochung und den Brei



Für die Schleimzubereitung



Ein neuer Weg zur Behandlung von Venenentzündung und Krampfadern

Vor einem halben Jahre wurde in der Schweiz ein neues Mittel in Salbenform gegen Thrombosen und Thrombophlebitiden dem Arzt zur Verfügung gestellt. Dieses Mittel HIRUBOID bringt eine neuartige Methode zur Behandlung von Entzündungsprozessen an Venen. In diesem Präparat sind aus tierischen Organen gewonnene, dem körpereigenen Heparin pharmakologisch nahestehende Wirksubstanzen in einer besonders geeigneten Salbengrundlage

enthalten. Trotz der schon zahlreichen, im Handel befindlichen gerinnungshemmenden Medikamente war es gelungen, ein Salbenpräparat zu schaffen, das geeignet ist, auch die Behandlung von Thrombosen und Thrombophlebitiden zu ermöglichen. Die Technik der Anwendung ist denkbar einfach. Daher wurde bewußt darauf verzichtet, die Blutgerinnungszeit und den Prothrombinspiegel, wie es bei allen andern Präparaten notwendig ist, zu bestimmen.

Bei allen Versuchen konnte die Gefährlosigkeit, die leichte Anwendbarkeit und die geringen Kosten bei ausreichendem therapeutischen Effekt

festgestellt werden. Die guten Erfolge lassen auf eine ausreichende Resorption der wirksamen Bestandteile durch die Haut schließen. — Unangenehme Nebenwirkungen treten nicht auf.

Vergessen Sie nie
uns von Adressänderungen **jeweilen sofort Kenntnis zu geben, unter Angabe der alten wie der neuen Adresse, da wir nur dann für richtige Zustellung garantieren können**



Milchmehl aus Guigoz-Milch, Zwieback, Zucker und Phosphaten



Der ideale Zusatz zur Guigoz-Milch vom 4. Monat an



Bedeutet eine zum Wachstum notwendige Bereicherung der Säuglingskost



Infolge Rücktritt der bisherigen Amtsinhaberin ist die Stelle einer **Gemeindehebamme von Schafisheim**

neu zu besetzen.

Bewerbungen sind bis 20. Mai 1951 an den Gemeinderat von Schafisheim (Aargau) einzureichen.

7028



AURAS
DAS GUTE
KINDER-NAEHRMITTEL

Muster und Prospekte bereitwilligst vom Fabrikanten:

AURAS AG.
in **CLARENS (Vd)**

K 406 B

PELSANO zur Behandlung von Hautkrankheiten des Säuglings und Kleinkindes

Erfahrungen des Arztes:

... daß wir am Kinderspital und auch ich in meiner Privatpraxis seit zirka drei Jahren das Präparat «Pelsano» regelmäßig verwenden. Wir haben damit ganz ausgezeichnete Erfolge in der Behandlung des Milchschorfs und des Ekzems von Säuglingen und Kleinkindern.

P. D. Dr. med. B.

... «Pelsano» ist eines der wenigen wirklich guten Produkte, die heute dem Arzte zur Verfügung stehen in der Ekzembehandlung. Es ist außerordentlich einfach anzuwenden, schadet in keinem Falle und ist wirksam.

Prof. Dr. med. H.

Nous avons en effet utilisé votre produit «Pelsano» avec succès dans plusieurs cas d'eczéma et nous pouvons recommander l'emploi de ce produit.

Prof. Dr. med. J.

Neu:

PELSANO-Salbe zur lokalen Ekzemtherapie.

Die Salbe eignet sich besonders gut für die tägliche lokale Pflege des Säuglings.

Bade-Emulsion (300 ccm) Fr. 5.40

Salbe (60 gr) Fr. 3.85

CHEMOSAN A.G. ZÜRICH 50

Schaffhauserstrasse 373

K 581 B

Ein Sprung über das Grab



nennt ein bekannter Frauenarzt die Geburt. — Sie als Geburtshelferin kennen am besten die Berechtigung dieses Wortes.

Helfen Sie der geschwächten Mutter, indem Sie ihr die Sorgen um das Kind nehmen.

Verabreichen Sie dem Säugling

Trutose
Kindernahrung

Verlangen Sie Gratis-muster zur Verteilung an die Wöchnerinnen von

Albert Meile AG.

Postfach 245
Zürich 24

Sein sichtliches Gedeihen, der Gesunde Schlaf und Wachstum wird Ihrem Wissen zur Ehre und der Mutter zur Freude gereichen.

K 250 B

RACHITIS, MILCHSCHORF...

und Zahnkaries werden zum Glück immer seltener. Viele Aerzte und Hebammen wissen, dass BERNÄ seit fast 50 Jahren das ihrige dazu beitrug, weil sie aus den Randschichten von fünf Getreidearten gewonnen wird und somit die Kuhmilch durch natürliche Salze, Phosphor, Kalk und den so wichtigen Vitaminen B₁ und D bereichert.

Muster gern zu Diensten.

NOBS & CIE., MÜNCHENBUCHSEE



Berna REICH AN VITAMINEN B₁ UND D
SÄUGLINGSNAHRUNG

Gesucht in das Spital St. Immer eine tüchtige
Hebamme als Ferienablösung
für 4—5 Wochen. Die Ablösung kann Juni, Juli oder August nach Möglichkeit erfolgen.

Hôpital du District de Courtelary à St-Imier

7032



Mutter sieht ihr Kind erblühen, dank dem edlen Fiscosin.

Fiscosin

die unvergleichliche Fünfkorn-Säuglingsnahrung

ZBINDEN-FISCHLER & Co., BERN

Muster und Prospekte gerne zur Verfügung



GUMMISTRÜMPFE

sind wieder in großer Auswahl bei uns vorhanden, und zwar vom festen Strapazierstrumpf bis zum feinsten Gummi-Seiden-Gewebe.

Wenn Ihre Kundinnen an Thrombosen, Venenentzündungen, offenen Beinen oder Stauungen leiden, sind Krampfaderstrümpfe ganz speziell angezeigt. Bitte verlangen Sie Maßkarten und Auswahlendungen bei uns. Auf unsere Preise erhalten Sie den gewohnten Hebammenrabatt.

Hausmann

Sanitätsgeschäft

ST. GALLEN · ZÜRICH · BASEL · DAVOS



Brustsalbe Debes



verhütet, bei Beginn des Stillens angewendet, das Wundwerden der Brustwarzen und die Brustentzündung. Seit Jahren in ständigem Gebrauch in Kliniken und Frauenspitälern.

Topf mit sterilem Salbenstäbchen: Fr. 4.12 inkl. Wust.

Erhältlich in Apotheken oder durch den Fabrikanten:

Dr. Christ. Studer & Cie., Bern

K 9138 B



Meine Auswahlen von Spezial-Corsets

für korpulente Damen zum regulieren von Hängeleib

Umstands- und Nach-Wochenbettgürtel Krampfaderstrümpfen

bringen Ihnen schönen zusätzlichen Gewinn

Corset-Salon, Grosshöchstetten

7030

Tüchtige Hebamme

sucht
Ferien- od. Krankheitsvertretung
Offerten unter Chiffre 7031 an die Expedition dieses Blattes.

Welche Kollegin wüsste schwangere Tochter, welche die Niederkunft in Privathaus erwarten möchte. Ich würde eine Tochter für einige Monate unentgeltlich aufnehmen. O. Grubenmann, Hebamme, Appenzell. Tel. 87293.

7033

2 bewährte Diätetika **WANDER** für den Säugling

NUTROMALT

der Nährzucker auf der Basis von Dextrin (67,5%) und Maltose (31%) bildet als wenig gärfähige Kohlehydratmischung einen zweckmässigen Zusatz zur verdünnten Kuhmilch an Stelle von Rohr- oder Milchzucker.

NUTROMALT bietet Gewähr für einen ungestörten Ablauf der Verdauung, lässt das Auftreten dyspeptischer Störungen (Sommerdiarrhoen) vermeiden oder trägt zu ihrer Beseitigung bei, ohne das Kind einer schwächenden Unterernährung auszusetzen.

Büchsen zu 250 und 500 g.

MALTOSAN

die Keller'sche Malzsuppe in Pulverform:

indiziert bei

Einfacher Verstopfung

Milchnährschaden, Neigung zu Kalkseifenstühlen

Primärer und sekundärer Dyspepsie

Dystrophischen Zuständen; Hospitalismus

Als Uebergangsnahrung nach akuten Magendarmstörungen.

Büchsen zu 250 und 500 g.

Dr. A. WANDER A. G., Bern